

## **TOP 39:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 783/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen und die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Die Notwendigkeit, die Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ weiter auszubauen, stützt sich dabei auf die Annahme, dass die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen kann. Der Beitrag, dem Kindertagesbetreuung hierzu beigemessen wird, soll erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn beitragen. Es wird erwartet, dass insbesondere Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien hiervon profitieren werden. Außerdem fördere ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da in Deutschland weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bestehe und zudem für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzlicher Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hinzugekommen sei, soll die Kindertagesbetreuung durch die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Plätzen - gemeinsam finanziert von Bund und Ländern - ausgebaut werden. Zur konkreten Umsetzung ist Folgendes vorgesehen:

- Durch die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) soll ein neues Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 aufgelegt werden.
- Dem bereits im Jahr 2007 vom Bund eingerichteten Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau", das für Investitionskostenzuschüsse vorgesehen ist, sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 1, 126 Milliarden Euro - verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - zur Verfügung gestellt werden; aus dem

Sondervermögen sollen künftig auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert werden können (Artikel 2, Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Um eine bedarfsgerechte zügige Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu schaffen, sprechen sich alle beteiligten Ausschüsse übereinstimmend dafür aus, dass bei der Förderung eines zusätzlichen Platzes bis 1 000 Euro die Bundesförderung bis in voller Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen kann. Die Aufnahme dieser Bagatellgrenze zielt insbesondere auf die Schaffung von zusätzlichen Plätzen durch Tagespflegepersonen ab.

Ebenfalls übereinstimmend fordern der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren**, die Zeitspanne für die Bewilligungsphase vom 31. Dezember 2018 um ein Jahr auf den 31. Dezember 2019 zu verlängern, da die Erfahrungen aus Vorjahren gezeigt hätten, dass die örtlichen Jugendhilfeplanungen ausreichend Zeit benötigen, um den weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes entsprechend der regional unterschiedlichen und auch innerstädtisch zum Teil stark differierenden Nachfrageentwicklung bedarfsgerecht auszugestalten.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen herzustellen, sprechen sich sowohl der **Finanzausschuss** als auch der **Ausschuss für Familie und Senioren** dafür aus, den Begriff der förderfähigen Investitionsmaßnahmen im Gesetzestext ergänzend zu präzisieren. Gefördert werden sollen somit Investitionen, die der Schaffung und Ausstattung neuer Plätze oder der Ausstattung zur Verbesserung der Qualität von bestehenden Betreuungsangeboten - unabhängig von der Zusätzlichkeit der Plätze - dienen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 783/1/16** zu entnehmen.